

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL) wurde in Österreich in mehreren Schritten umgesetzt. Als Grundlage für das bereits bestehende Qualitätssicherungssystem wurde bereits 2005 das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG, BGBl. Nr.84/2005) beschlossen, damals noch auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission der Europäischen Union vom 15. November 2000, 2001/256/EG. Das A-QSG ist 2006 das erste Mal novelliert worden (BGBl. Nr. 142/2006).

Zudem machte die Umsetzung der Abschlussprüfungs-RL Anpassungen im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts erforderlich. Dieser Bereich ist in der Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und wurde mit dem Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008, BGBl. 70/2008) umgesetzt.

Die gegenständliche Novelle dient der Umsetzung folgender, bisher noch nicht in Österreich umgesetzter Bereiche der Abschlussprüfungs-RL: Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung für Abschlussprüfer, die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten, den Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz sowie aus Drittstaaten, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, der Vertragsstaaten des EWR, der Schweiz sowie von Drittstaaten, die Einführung eines Systems von Strafbestimmungen bei Pflichtverletzungen von Abschlussprüfern, die Einführung eines Systems von Strafbestimmungen bei Pflichtverletzungen von Abschlussprüfern sowie die Sicherstellung einer von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängigen Finanzierung des Qualitätssicherungssystems. Die Aufgaben des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfer in Österreich werden nunmehr von zwei unabhängigen Behörden, dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und der Qualitätskontrollbehörde wahrgenommen.

Die nunmehr vorgesehene Einführung von Sonderuntersuchungen findet ihre Grundlage in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2008, 2008/362/EG. Diese anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sollen zur Steigerung der Prüfungsqualität bei einem kontrollierten Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft beitragen sowie regelmäßig und präventiv stattfinden. Sie sollten dazu dienen, Vertrauen in die Abschlussprüfung und damit letztlich in die Finanzmärkte aufzubauen und zu erhalten. Die Qualitätskontrollbehörde ist die für die Anordnung von Sonderuntersuchungen zuständige Stelle.

Berufsrechtliche Bestimmungen über Abschlussprüfer waren bereits in der Achten Richtlinie 84/253/EWG über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (im Folgenden: Achte Richtlinie), ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1984 S. 20, enthalten.

Die Achte Richtlinie wurde durch Art. 50 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 157 vom 9.6.2006 S. 87, aufgehoben. Die in der Achten Richtlinie enthaltenen berufsrechtlichen Bestimmungen über Abschlussprüfer wurden im Wesentlichen inhaltsgleich durch die Abschlussprüfungs-RL übernommen.

Die Abschlussprüfungs-RL ist von den Mitgliedstaaten der EU aufgrund der Bestimmungen ihres Art. 53 bis zum 29. Juni 2008 umzusetzen.

Die im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz enthaltenen berufsrechtlichen Bestimmungen über Wirtschaftsprüfer wären an Bestimmungen der Abschlussprüfungs-RL anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Tätigkeit der Qualitätskontrollbehörde sind vom Bund zu tragen.

Neben der reinen Evidenznahme und Evidenzhaltung von Meldungen des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen, der Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen der sechs Mitglieder und der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die sechs Mitglieder in Rechtsmittelverfahren, der Erstellung des Jahresberichts, die Führung des öffentlichen Registers, der Wahrnehmung der Kompetenzen auf Gemeinschaftsebene und den Verkehr mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der EU-Kommission gemäß der EU-Richtlinie, die Amtshilfe als benannte „Zuständige Stelle“, sowie die internationale Kooperation im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen anderer außereuropäischer Länder in verstärkter Weise wahrzunehmen haben.

Im Hinblick auf die Umsetzung berufsrechtlicher Bestimmungen werden dem Bund und den Ländern keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, wonach in Gesetzgebung und Vollziehung die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz)****Zu Z 3 (§ 1 Z 6, 7)**

Der derzeitige § 1 A-QSG definiert den in Österreich zugelassenen Abschlussprüfer. Bei der Abschlussprüfung in Österreich handelt es sich um eine Tätigkeit, aber keinen eigenen Beruf. Maßgeblich für diese Tätigkeit ist das Berufsrecht des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG). Art. 45 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, Abschlussprüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittstaaten zuzulassen, die einen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Unternehmens erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind. Art. 2 der Abschlussprüfungs-RL definiert in Z 5 „Prüfer aus einem Drittland“ und in Z 4 „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“ und Z 13 „Unternehmen von öffentlichem Interesse“.

Die neue Bestimmung des § 1 Z 6 setzt diese europarechtlichen Verpflichtungen insofern um, als von der Definition „Abschlussprüfer aus einem Drittstaat“ alle natürlichen Personen umfasst sind, die Abschlussprüfungen nach dem Recht des Drittstaates von in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaften vornehmen, in Österreich zugelassen und im Öffentlichen Register eingetragen sind. Die neue Bestimmung des § 1 Z 7 setzt die europarechtlichen Verpflichtungen insofern um, als die Definition „Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat“ alle Unternehmen gleich welcher Rechtsform umfasst, die Abschlussprüfungen nach dem Recht des Drittstaates von in einem Drittstaat eingetragenen Gesellschaften vornehmen, in Österreich zugelassen und im Öffentlichen Register eingetragen sind.

Eine Abschlussprüfung wird ausschließlich von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchgeführt. Diese müssen in Österreich zugelassen sein. Abschlussprüfungen können nur von jenen natürlichen Personen und Prüfungsgesellschaften durchgeführt werden, die im Öffentlichen Register geführt sind. Die Zulassung hat mit einem Antrag an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu erfolgen; dieser Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle in jeder technisch möglichen Form einzubringen. Ein entsprechendes Antragsformular ist vom Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen auch im Internet jederzeit abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Die Erteilung der Bescheinigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung und Registrierung von natürlichen Personen als Abschlussprüfer. Ein Nichtvorliegen einer Bescheinigung iSd § 15 stellt gemäß § 271 Abs.1 Z 3 UGB einen Ausschlussgrund von der Tätigkeit als Abschlussprüfer dar.

Zugelassen werden jene natürlichen Personen, die mit dem Antrag die folgenden Nachweise erbringen:

- a) Prüfungszeugnisse bzw. Bestätigungen gemäß § 53 WTBG,
- b) Besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 9 WTBG durch Beibringung einer Strafregisterbescheinigung sowie
- c) der Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung.

Die Zulassung wird entzogen, wenn strafgesetzwidrige Handlungen, Verstöße gegen das Berufsrecht sowie ein laufendes Disziplinarverfahren vorliegen.

Die Basis der Tätigkeit des Abschlussprüfers in Österreich ist der Beruf des Wirtschaftsprüfers; darüber hinaus schafft das vorliegende Gesetz einen eigenständigen Zugang zur Tätigkeit des Abschlussprüfers für Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des EWR, der Schweiz und für Angehörige aus Drittstaaten. Für letztere wurde das Modell in § 25 c neu geschaffen.

Eine wesentliche Voraussetzung dabei ist die Ablegung einer Eignungsprüfung; darüber hinaus ist die gesetzlich normierte theoretische und praktische Ausbildung erforderlich. Für Angehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten diese strengen Zugangsbestimmungen in modifiziertem Ausmaß. Diese haben zu belegen, dass sie in ihrem Heimatstaat den dortigen gesetzlichen Maßstäben, die ihrerseits der RL 2006/43 EG entsprechen müssen, Rechnung tragen. Als spezifische Verpflichtung für Abschlussprüfer aus EU-Mitgliedstaaten normiert § 25 neu, dass diese einen Eignungstest in deutscher Sprache zu absolvieren haben.

Zu Z 4 (§ 1a, § 1b und § 1c)**Zu § 1a:**

§ 1 a beschreibt den Zugang der berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer, Revisoren sowie des Sparkassen-Prüfungsverbandes zur Tätigkeit des Abschlussprüfers. Für die Berufsberechtigung Wirtschaftsprüfer im Sinne des 1. Teiles des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes - WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999 ist die Kammer der Wirtschaftstreuhandler (KWT) zuständige Behörde. Die Zulassung von Revisionsverbänden richtet sich nach §§ 19 und 22 GenRevG. Die Zulassung des Sparkassen-Prüfungsverbandes richtet sich nach § 24 des Sparkassengesetzes.

Für die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15 ist der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) zuständige Behörde. Für die erfolgreiche Erstzulassung einer Prüfungsgesellschaft ist die Registrierung im Öffentlichen Register ein entscheidendes Erfordernis. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung einer nachfolgenden Überprüfung durch den Arbeitsausschuss (laufende Fortbildung iSd § 1 b) und die Verpflichtung zur externen Qualitätsprüfung (Erteilung der Bescheinigung durch den Arbeitsausschuss auf der Grundlage des § 15) sowohl für natürliche Personen als auch für Prüfungsgesellschaften. Zugleich unterliegen natürliche Personen als auch Prüfungsgesellschaften der öffentlichen Aufsicht der §§ 20 ff. Ein Missachten der diesbezüglichen Verpflichtungen durch den jeweiligen Abschlussprüfer hat gemäß § 27 Sanktionen durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zur Folge.

Zu § 1b:

Der derzeitige § 2 Abs 2 Z. 3 der Abschlussprüfungs-RL regelt die Verpflichtung für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Maßnahmen betreffend die Aus- und Weiterbildung des Abschlussprüfers und seiner Mitarbeiter zu setzen. Art. 13 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU zudem sicherzustellen, dass Abschlussprüfer sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihre beruflichen Fertigkeiten und Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen im Sinne von Art. 30 der Abschlussprüfungs-RL nach sich zieht.

Die neue Bestimmung des § 1 b setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung die näher zu bestimmenden Fachgebiete der kontinuierlichen Fortbildung festzulegen. Das Missachten der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung stellt gemäß § 27 Abs. 2 eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

Berufsrechtliche Grundsätze für die Weiterbildungsverpflichtung gibt es für den Bereich der Revisionsverbände in § 17b GenRevG, welcher die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände zur Erlassung einer Verordnung über die Berufsgrundsätze, die ua die Weiterbildungsverpflichtung zum Gegenstand haben müssen, verpflichtet und dies an die Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit knüpft.

Zu § 1c:

Für die Abberufung und den Rücktritt des Abschlussprüfers und der Prüfungsgesellschaft gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Dritten Buches des vierten Abschnittes des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBL. S 219/1897 sowie des § 88 WTBG.

Art. 18 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im Öffentlichen Register eingetragen sind, eine Änderung der darin geführten Informationen unverzüglich der für das Register zuständigen Stelle mitzuteilen haben. Art. 38 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft die für die öffentliche Aufsicht zuständige oder zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern.

Die neue Bestimmung des § 1 c setzt diese europarechtliche Verpflichtung insofern um, als im Fall einer Abberufung oder eines Rücktritts des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft während aufrechten Prüfungsvertrag sowohl der Abschlussprüfer als auch die zu prüfende Gesellschaft die Qualitätskontrollbehörde über die Abberufung oder den Rücktritt unverzüglich informieren müssen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 Z 1)

Art. 23 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie bei der Durchführung einer Abschlussprüfung Zugang erhalten, entsprechenden Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis unterliegen. § 2 Abs. 2 setzt diese europarechtliche Verpflichtung dahingehend um, dass

Maßnahmen zum Schutz der Verschwiegenheit ausdrücklich Teil der von den Abschlussprüfern und den Prüfungsgesellschaften zu setzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen sind.

Zu Z 7 (§ 5 Abs.2)

Art. 29 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen, das von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig ist. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL muss die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems gesichert sein und darf Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben. § 5 Abs. 2 setzt diese europarechtliche Verpflichtung dahingehend um, dass der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen nunmehr die Möglichkeit hat, bei unangemessener Honorierung oder mangelnder Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Qualitätsprüfung bereits nur einen Qualitätsprüfer den gesamten Dreivorschlag zurückzuweisen.

Zu Z 8 (§ 7 Abs.1)

Der derzeitige § 7 regelt die Tragung der Kosten des Qualitätsprüfers durch den zu überprüfenden Abschlussprüfer oder die zu überprüfende Prüfungsgesellschaft. Gemäß § 7 Abs. 2 ist die Honorarberechnung zwischen den jeweiligen vorgeschlagenen Qualitätsprüfern und dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft zu vereinbaren.

Art. 29 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen, das von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig ist. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL muss die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems gesichert sein und darf Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben.

Die neue Bestimmung des § 7 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Durch den neuen Text des § 7 Abs.1 muss die Honorierung des Qualitätsprüfers durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen gemäß § 26 erfolgen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs.2 Z 1)

Der Ausdruck in Abs. 2 „hauptsächlich die Durchführung von mehreren Abschlussprüfungen umfassende Praxis“ bedeutet in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Tätigkeit des Berufsberechtigten mehrere verschiedene Abschlussprüfungen beinhalten muss und dass die Durchführung von Abschlussprüfungen einen Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Der Begriff Abschlussprüfungen ist also jedenfalls dahingehend zu verstehen, dass in dem vom A-QSG verlangten Zeitraum von fünf Jahren mehrere gemäß § 1 Z 1 vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt wurden. Vorgesehen ist aber nicht, dass eine ausschließliche oder gar überwiegende Tätigkeit als Abschlussprüfer während dieser fünf Jahre ausgeübt worden sein muss.

Anrechenbar im Sinne von § 10 Abs. 2 Z 2 ist die Durchführung einer überwachenden Tätigkeit innerhalb eines Prüfbetriebes, eine über das in § 1 b vorgeschriebene Maß hinausgehende Fortbildung oder die vortragende Tätigkeit an Hochschulen, jeweils unter Beachtung der speziellen Regelungen im Bereich der Banken und Versicherungen.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1)

Der derzeitige § 13 regelt in Abs. 1 den Inhalt des Prüfberichts des Qualitätsprüfers und in Abs. 2 den Inhalt der abschließenden Beurteilung durch den Qualitätsprüfer. Art. 29 Abs. 1 Z j der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die im Rahmen von Qualitätsprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen. Art. 29 Abs. 1 Z. j in Verbindung mit Art. 30 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, gegebenenfalls Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften vorzusehen. Zu diesen Sanktionen sollte auch die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zählen.

Zur Sicherstellung einer effektiven Sanktionierung ist der Qualitätsprüfer nunmehr verpflichtet, in den Prüfungsbericht eine gesonderte Anmerkung für den Fall aufzunehmen, dass der Qualitätsprüfer bei der Durchführung der externen Qualitätsprüfung Kenntnisse über die mögliche Verwirklichung eines Tatbestandes

gemäß § 18 a Abs. 1 erlangt. Die neue Bestimmung des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 a setzt diese europarechtliche Verpflichtung um und normiert eine maximal neunmonatige Frist, binnen der die vom Qualitätsprüfer beschriebenen Empfehlungen umgesetzt werden müssen. Durch den neuen Text ist der jeweilige Abschlussprüfer oder die jeweilige Prüfungsgesellschaft verpflichtet, dem Qualitätsprüfer eine Darstellung der getroffenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Zu Z 12 (§ 14)

Der vorgeschlagene Text des § 14 enthält lediglich eine notwendige Anpassung der Zitierung.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 1 a)

Bei der Verwirklichung eines Tatbestandes gemäß § 18 a Abs. 1 durch einen Abschlussprüfer ist dem Abschlussprüfer gemäß § 18 a Abs. 1 die Bescheinigung zu entziehen. Die neue Bestimmung des Abs. 1 a stellt sicher, dass bei einem Entzug der Bescheinigung des einzelnen Abschlussprüfers die Prüfungsgesellschaft, der der Abschlussprüfer angehört hat, mit einer neu ausgestellten Bescheinigung weiterhin tätig sein kann.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 2 a)

Art. 29 Abs. 1 Z j der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die im Rahmen von Qualitätsprüfungen ausgesprochenen Empfehlungen von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen.

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen muss in Fällen im Sinne von § 16 Abs. 1 Z 1 dem betreffenden Abschlussprüfer oder der betroffenen Prüfungsgesellschaft im Wege von Maßnahmen die nachweisliche Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von neun Monaten, auftragen.

Zu Z 15 (§ 18a)

Der derzeitige § 18 regelt bereits die Möglichkeiten des Widerrufs der Bescheinigung durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen. Art. 23 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU darüber hinaus sicherzustellen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, zu denen sie bei der Durchführung einer Abschlussprüfung Zugang erhalten, entsprechenden Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht und zum Berufsgeheimnis unterliegen.

Art. 29 Abs. 1 Z. j in Verbindung mit Art. 30 Abs. 3 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Zu den Sanktionen sollte auch die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zählen.

Die neue Bestimmung des § 18 a setzt diese europarechtlichen Verpflichtungen um und normiert in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 den Entzug der Bescheinigung. Da die Bescheinigung gemäß §§ 1 a und b wesentliche Voraussetzung für die Zulassung ist, ist der Entzug der Bescheinigung gleichbedeutend mit dem Entzug der Zulassung.

Die neue Bestimmung des § 18 a neu A-QSG wurde notwendig, da Art. 29 Abs. 1 Z. j in Verbindung mit Art. 30 Abs. 3 der Abschlussprüfungs-RL alle im Öffentlichen Register eingetragenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften betrifft. Bei der Ahndung eines Verstosses gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 18 a Abs. 1 Z 1 kann der Arbeitsausschuss an eine strafgerichtliche Verurteilung (z.B. wegen Untreue) oder ein Disziplinarverfahren vor der KWT anknüpfen.

Die Qualitätskontrollbehörde hat gemäß Abs. 8 den Entzug der Bescheinigung im Öffentlichen Register zu veröffentlichen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, normiert § 3 Abs. 1 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Qualitätssicherungsmaßnahmen und externe Qualitätsprüfungen (Abschlussprüfungs- Qualitätssicherungsrichtlinie – A-QSRL, BGBl. II Nr. 251/2006), dass die Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Wirtschaftsprüfer und die Vereinigung der Österreichischen Revisionsverbände für eingetragene Revisoren der Qualitätskontrollbehörde Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als Revisor unverzüglich zu melden hat, insbesondere den Widerruf der öffentlichen Bestellung als Berufsberechtigter gemäß §§ 104 f. WTBG.

Zu Z 16 (§ 18c)

Art. 32 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass gemäß den in Art. 32 Abs. 2 bis 7 festgelegten Grundsätzen eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingerichtet wird.

Die neue Bestimmung des § 18 c Abs.2 setzt diese europarechtlichen Verpflichtungen um und ordnet die in Art. 32 Abs. 2 bis 7 der Abschlussprüfungs-RL festgelegten Inhalte in letzter Instanz der Kompetenz der Qualitätskontrollbehörde als öffentlicher Aufsicht zu.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 5a)

Der derzeitige § 19 regelt die Einrichtung und Organisation des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen. Die neue Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 5 a soll die Unabhängigkeit des für die Erteilung von Bescheinigungen zuständigen Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen stärken. Als im öffentlichen Interesse tätige Behörde unterliegen allfällige Haftungsansprüche Dritter den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) sowie des Organhaftungsgesetzes (OrgHG; siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z 17).

Zu Z 22 und Z 23 (§ 20 Abs. 2 und Abs. 3a)

Der derzeitige § 20 Abs. 2 trifft Regelungen über die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde.

Art. 32 Abs. 3 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die öffentliche Aufsicht in der Hand von Nichtberufsausübenden liegt, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über „entsprechende Kenntnisse“ verfügen. Die neue Bestimmung des § 20 Abs 2 setzt diese Verpflichtung um und fordert für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätskontrollbehörde den Nachweis über Kenntnisse in mehreren für die Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers relevanten Bereichen.

Gemäß der neuen Verfassungsbestimmung des § 20 Abs. 3 a, die inhaltlich der neuen Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 5 a gleichgehalten ist, ist die Qualitätskontrollbehörde als Behörde im öffentlichen Interesse tätig, allfällige Haftungsansprüche Dritter unterliegen damit den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) sowie des Organhaftungsgesetzes (OrgHG). Die Mitglieder der Qualitätskontrollbehörde sind, obwohl selbst nicht Beamte, von § 1 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes (AHG; BGBl. 20/1949) erfasst. Art 23 Abs 2 B-VG sowie § 3 Abs. 1 des AHG sehen vor, dass der Rechtsträger Bund, der dem Geschädigten aufgrund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren kann.

Zu Z 26 und Z 27 (§ 20 Abs. 6 Z 16 und 18)

Der derzeitige § 20 Abs. 6 trifft Regelungen über die Aufgaben der Qualitätskontrollbehörde.

Art. 32 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die öffentliche Aufsicht transparent ist, wozu auch die Veröffentlichung jährlicher Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte gehört. Art. 33 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die Regelungen für öffentliche Aufsichtssysteme auf Gemeinschaftsebene eine wirksame Zusammenarbeit bei den Aufsichtstätigkeiten der Mitgliedstaaten ermöglichen. Zu diesem Zweck überträgt jeder Mitgliedstaat einer Einrichtung speziell die Verantwortung für diese Zusammenarbeit.

Die neue Bestimmung des § 20 Abs. 6 Z 16 setzt diese europarechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der jährlichen Arbeitsprogramme um, wobei der jährliche öffentliche Bericht auch über die Sonderuntersuchungen gemäß § 20 a Auskunft gibt.

Die neue Bestimmung des § 20 Abs. 6 Z 18 setzt die europarechtliche Verpflichtung zur Benennung einer Einrichtung, die für die wirksame Zusammenarbeit bei den Aufsichtstätigkeiten der Mitgliedstaaten verantwortlich ist, um. Die Qualitätskontrollbehörde ist zugleich die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Angelegenheiten der externen Qualitätsprüfung, der öffentlichen Aufsicht und der Sonderuntersuchungen.

Zu Z 28 (§ 20 Abs. 9 bis 12)

Der derzeitige § 20 trifft bereits Regelungen über die Wahrnehmung der öffentlichen Aufsicht durch die Qualitätskontrollbehörde.

Art. 32 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, eine öffentliche Aufsicht einzurichten, die in letzter Instanz dafür zuständig ist,

- a) die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu überwachen,
- b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätskontrolle von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards zu überwachen und
- c) die kontinuierliche Fortbildung, die Qualitätssicherungs- sowie die Untersuchungs- und Disziplinarsysteme zu überwachen.

Die neue Bestimmung des § 20 Abs. 9 setzt die europarechtliche Verpflichtung um und bezieht auch die Sonderuntersuchungen iSd § 20 a in die öffentliche Aufsicht mit ein. Die Abschlussprüfer und die Prüfungsgesellschaften, die Revisionsverbände und der Sparkassenprüfungsverband unterliegen der öffentlichen Aufsicht. Im Rahmen der öffentlichen Aufsicht hat die Qualitätskontrollbehörde im § 20 Abs. 9 genannten Aufgaben wahrzunehmen.

Der derzeitige § 20 Abs. 1 bestimmt, dass die Qualitätskontrollbehörde und ihre Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einzurichten sind.

Art. 32 Abs. 3 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, eine öffentliche Aufsicht einzurichten, die grundsätzlich in der Hand von Nichtberufsausübenden liegt. Alle Personen, die im System der öffentlichen Aufsicht eine führende Position bekleiden, sind in einem unabhängigen und transparenten Verfahren auszuwählen. Die neue Bestimmung des § 20 Abs. 11 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um und räumt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit weitreichende Befugnisse zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit der öffentlichen Aufsicht befassten Personen ein.

Art. 32 Abs. 7 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, eine ausreichende Finanzierung der öffentlichen Aufsicht sicherzustellen. Die Finanzierung des Systems muss gesichert und frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sein. Die neue Bestimmung des § 20 Abs. 12 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um und stellt die Finanzierung der Qualitätskontrollbehörde durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sicher.

Zu Z 29 (§ 20a und § 20c)**Zu § 20a:**

In § 20a wird ein System der Sonderuntersuchungen eingeführt. Aus der Abschlussprüfungs-RL selbst ergibt sich hierzu zwar keine explizite Verpflichtung, wohl aber wird in der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2008 (2008/362/EG) ein System unabhängiger Inspektoren bzw. Sonderuntersuchungen gefordert.

Ziel ist, das Vertrauen in die Abschlussprüfung und damit letztlich in die Finanzmärkte aufzubauen und zu erhalten. Die Sonderuntersuchungen sollen in diesem Zusammenhang zu einer Steigerung der Prüfungsqualität bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften beitragen.

Den Sonderuntersuchungen unterliegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Z 8 prüfen. Aufgrund der nationalen und europäischen Interessen am Schutz des Kapitalmarktes hat die Qualitätskontrollbehörde die Möglichkeit, bei diesen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften auch ohne besonderen Anlass und präventiv stichprobenartig Sonderuntersuchungen anzuordnen und durchführen zu lassen. Dadurch soll auch der Finanzplatz Österreich im internationalen Wettbewerb gestärkt werden.

Auf internationaler Ebene sind Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit der Untersuchungssysteme zu berücksichtigen. Die Qualitätskontrollbehörde ist auch berechtigt, in Mitgliedstaaten der EU, des EWR, der Schweiz sowie in Drittstaaten zu agieren, in dem andere zuständige Stellen ersucht werden können, auf deren Hoheitsgebiet für die Qualitätskontrollbehörde Sonderuntersuchungen durchführen zu lassen. Vergleichbare Systeme unabhängiger Inspektionen bzw. Sonderuntersuchungen wurden bis dato bereits in mehr als einem Drittel der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt.

Das leitende Untersuchungsorgan wird gemäß § 20 Abs. 1 von der Qualitätskontrollbehörde beauftragt und ist unabhängig vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. Abschlussprüfer. Das leitende Untersuchungsorgan hat über eine angemessene fachliche Ausbildung und über einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und der Rechnungslegung zu verfügen und muss eine spezielle Ausbildung über Qualitätsprüfungen absolviert haben. Das leitende Untersuchungsorgan kann auch selbst Qualitätsprüfer sein.

Ein Sachverständiger gemäß § 20 Abs. 2 ist eine natürliche Person, die über besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten der Finanzmärkte, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügt. Der Sachverständige kann auch Qualitätsprüfer sein. Die Grundsätze für das Bestellungsverfahren sowie zur Sicherstellung der Qualifikation finden sich in der Abschlussprüfungs- Qualitätssicherungsrichtlinie bzw. in der Geschäftsordnung der Qualitätskontrollbehörde. Die Qualitätskontrollbehörde stellt bei der Bestellung des leitenden Untersuchungsorgans und der Sachverständigen sicher, dass natürliche Personen, die Teilhaber oder Angestellte eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft sind, erst frühestens 2 Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit eine Sonderuntersuchung dieses Abschlussprüfers oder dieser Prüfungsgesellschaft vornehmen dürfen. Das leitende Untersuchungsorgan hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass zwischen ihm und dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft kein Interessenskonflikt besteht.

Zu § 20c:

Der Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl. Nr. 1991/51 idgF, das Verwaltungsstrafgesetz – VStG 1991, BGBl 1991/52 idgF und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VVG 1991, BGBl 1991/53 idgF ergibt sich aus dem zweigliedrigen Instanzenzug vom Arbeitsausschuss zur Qualitätskontrollbehörde, aus den Aufgaben der Qualitätskontrollbehörde als Berufungsbehörde iSd §§ 20 Abs. 6 sowie den Strafbestimmungen des § 27.

Zu Z 32 (§ 23 Abs. 3, § 23 Abs. 3 Z 6, § 23 Abs. 4 Z 6, § 23 Abs. 3 Z 7, § 23 Abs. 4 Z 5, § 23 Abs. 4 Z 7, § 23 Abs. 4b und § 23 Abs.7)

Zu Abs. 3:

Der derzeitige § 23 regelt die Führung des Öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Art. 15 Abs.3 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass das Öffentliche Register Namen und Anschrift der Stellen enthält, die für die Zulassung nach Artikel 3, die Qualitätssicherung nach Artikel 29, die Untersuchungen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften nach Artikel 30 und die öffentliche Aufsicht nach Artikel 32 der Abschlussprüfungs-RL verantwortlich sind.

Die neue Bestimmung des § 23 Abs. 3 1. Satz setzt diese europarechtliche Verpflichtung um und legt fest, dass das Öffentliche Register auf seiner ersten Seite die für alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlichen Stellen für die Zulassung, die Qualitätskontrolle und die öffentliche Aufsicht zu enthalten hat.

Zu Abs. 3 Z 6 und Abs. 4 Z 6:

Die Verpflichtung des Art. 17 Abs 1 c, für Prüfungsgesellschaften im Öffentlichen Register Kontaktmöglichkeiten und Hauptansprechpartner zu führen, wird durch § 23 Abs. 3 Z 6 für Abschlussprüfer und § 23 Abs. 4 Z 6 für Prüfungsgesellschaften umgesetzt. „Ansprechpartner“ ist eine natürliche Person, die im Prüfungsunternehmen für die Erteilung von Informationen betreffend das Öffentliche Register befugt ist. Diese Verpflichtung findet ihre Entsprechung für Abschlussprüfer im novellierten § 23 Abs. 3 Z. 6. Die Geschäftsstelle der Qualitätskontrollbehörde hat die Möglichkeit, den Arbeitsausschuss über Verstöße gegen § 23, insbesondere gegen Abs. 5 und 7, zu informieren.

Zu Abs. 3 Z 7 und Abs. 4 Z 5:

Art. 16 Abs. 1 lit. c verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass andere Registrierung(en) als Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten einschließlich des/der Namens der Zulassungsbehörde und gegebenenfalls der Registrierungsnummern in das Öffentliche Register aufgenommen werden.

Diese europarechtliche Verpflichtung wird in § 23 Abs. 3 Z 7 für Abschlussprüfer und in § 23 Abs. 4 Z 5 für Prüfungsgesellschaften umgesetzt. Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen sind, ist gemäß § 23 Abs. 3 Z 7 im Öffentlichen Register ein eigenes Hauptstück einzurichten. Letztere Bestimmung dient der Vereinfachung der Verwaltung des Öffentlichen Registers.

Zu Abs. 4 Z 7:

Art. 17 Abs. 1 e bis g der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass das Öffentliche Register Name und Registrierungsnummer aller Abschlussprüfer, die bei der Prüfungsgesellschaft angestellt sind oder als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind,

die Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner, die Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans enthält.

Die neue Bestimmung des § 23 Abs. 4 Z. 7 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um und legt fest, welche Informationen betreffend die Gesellschafter, die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person, der Vertretungsberechtigten, der übrigen Gesellschafter einer Personengesellschaft sowie der Kommanditisten übermittelt werden sollen.

zu Abs. 4b:

Art. 16 Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass Abschlussprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 45 registriert sind, im Öffentlichen Register eindeutig als solche, und nicht als Abschlussprüfer, geführt werden.

Art. 17 Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die gemäß Artikel 45 registriert sind, im Öffentlichen Register eindeutig als solche, und nicht als Prüfungsgesellschaften, geführt werden.

Die neuen Bestimmungen des § 23 Abs. 4b setzen diese europarechtliche Verpflichtung um. Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die in einem Drittstaat zugelassen sind, ist ebenfalls ein eigenes Hauptstück im Öffentlichen Register einzurichten. Diese in einem Drittstaat zugelassenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften werden eindeutig als solche, und nicht als Abschlussprüfer, geführt.

Zu Abs. 7:

Art. 18 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften den für das öffentliche Register zuständigen Stellen jede Änderung der darin geführten Informationen unverzüglich mitteilen. Art. 19 sieht die Möglichkeit einer elektronischen Signatur für die vom Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft übermittelten Informationen vor.

Die neue Bestimmung des § 23 Abs. 7 setzt diese europarechtlichen Bestimmungen um. Der jeweilige Abschlussprüfer und die jeweilige Prüfungsgesellschaft sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Öffentlichen Register erfolgten Eintragung und für die Änderung von Informationen verantwortlich. Bei einer Datenübermittlung auf elektronischem Weg bestätigen der jeweilige Abschlussprüfer und die jeweilige Prüfungsgesellschaft die Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur.

Zu Z 34 (§ 24)

Der derzeitige § 24 regelt die Verpflichtung aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts.

Der vorgeschlagene Text des § 24 Abs. 1 enthält notwendige Anpassungen der Zitierung. § 24 Abs. 2 schafft auch für den Abschlussprüfer die Möglichkeit, den Transparenzbericht zu unterzeichnen.

Zu Z 35 (§ 25 bis § 27)

Zu § 25 und § 25a:

Im derzeitigen A-QSG fehlen Regelungen betreffend die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU, der Schweiz oder einem Vertragsstaat des EWR zugelassen sind.

Art. 14 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, festlegen.

Im Rahmen dieser Verfahren darf dem Abschlussprüfer jedoch höchstens ein Eignungstest nach Artikel 4 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, auferlegt werden.

Die neue Bestimmung des § 25 setzt diese europarechtliche Bestimmung für Abschlussprüfer, die neue Bestimmung des § 25 a setzt diese europarechtlichen Bestimmungen für Prüfungsgesellschaften um. Bei einem Erlöschen der Zulassung eines Abschlussprüfers in seinem Heimatstaat erlischt gemäß § 25 Abs. 14 ipso iure auch die Zulassung in Österreich.

Eine Erstreckung der in den Mitgliedstaaten der EU sowie den Vertragsstaaten des EWR geltenden Regelungen auf die Schweiz eine Erstreckung der Mitgliedstaaten der EU sowie Vertragsstaaten des EWR geltenden Regelungen auf die Schweiz ist aus zweierlei Gründen gerechtfertigt: Zunächst hat das Schweizerische Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) die Grundsätze der Abschlussprüfungs-RL im Bereich der internationalen

Zusammenarbeit übernommen. Zweitens ist eine Übernahme der der Richtlinie 2005/36/EG betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Schweiz in den Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens der EU mit der Schweiz ist derzeit geplant, womit der Zugang zum inländischen Beruf des Wirtschaftsprüfers und in weiterer Folge auch zur Tätigkeit des Abschlussprüfers in Österreich betroffen wäre.

Zu § 25b und c:

Aufgrund der Verflechtung der Kapitalmärkte muss auch bei Prüfern aus Drittstaaten, wenn deren Arbeit den Kapitalmarkt der Gemeinschaft betrifft, eine hohe Qualität sichergestellt werden. Die betroffenen Prüfer sollten registriert sein, damit sie Qualitätsprüfungen unterliegen und die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Untersuchungen und Sanktionen auf sie angewendet werden können.

Drittstaaten gemäß der Abschlussprüfungs-RL sind sämtliche Staaten mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der EU der Vertragsstaaten des EWR sowie der Schweiz. Art. 44 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL ermöglicht den Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten jeden Abschlussprüfer und jedes Prüfungsunternehmen aus Drittländern zuzulassen und zu registrieren.

Die neue Bestimmung des § 25 b setzt die verpflichtenden europarechtlichen Bestimmungen betreffend die Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten, die neue Bestimmung des § 25 betreffend die Registrierung von Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten um. § 25 b Abs. 13 und § 25 c Abs. 5 ermöglichen ein Absehen von der Verpflichtung zur Durchführung einer externen Qualitätsprüfung in Österreich.

Für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten gelten grundsätzlich alle Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Drittstaats, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist und das geprüfte Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat. Bei einer bereits erfolgten Zulassung in Österreich sowie der Prüfung eines österreichischen Unternehmens kommen jedoch die österreichischen Rechtsvorschriften zur Anwendung.

Zu § 25 d:

Gemäß Art. 46 Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL ist die Kommission gehalten, die Gleichwertigkeit der Drittlandaufsichts-, Qualitätssicherungs- sowie Untersuchungs- und Sanktionssysteme in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu beurteilen und darüber zu entscheiden. Werden diese Systeme für gleichwertig befunden, können die Mitgliedstaaten Drittlandabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von den Anforderungen des Artikels 45 der Richtlinie ausnehmen. In der Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 2008 betreffend eine Übergangsfrist für Abschlussprüfungstätigkeiten bestimmter Drittlandabschlussprüfer und -abschlussprüfungsgesellschaften (2008/627/EG) wurde es Drittlandabschlussprüfern und -abschlussprüfungsgesellschaften gestattet, in Ausnahme der Erfordernisse betreffend Registrierung und Aufsicht gemäß Art. 45 der Abschlussprüfungs-RL ihre Prüfungstätigkeiten im Hinblick auf an europäischen Märkten notierten Drittlandunternehmen fortzusetzen, indem den Prüfungsgesellschaften eine Übergangsfrist für die Registrierungsanforderungen bis zum 1. Juli 2010 eingeräumt wird.

Zu § 25 e und § 25 f:

Art. 45 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL regelt Ausnahmen von der in § 23 verankerten Eintragungspflicht in das öffentliche Register für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, die den Bestätigungsvermerk für den Jahres- oder Konzernabschluss einer außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Kapitalgesellschaft erteilen. Betroffen sind hierbei außerhalb der Gemeinschaft eingetragene Kapitalgesellschaften, die Wertpapiere begeben haben, welche auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 Börsegesetz zugelassen sind. Diese Kapitalgesellschaften werden im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Unternehmen öffentlichen Interesses“ bzw. „public interest entities (PIEs)“ bezeichnet.

Die Ausnahmebestimmung des Art. 45 Abs. 1 der RL, die auf die Richtlinien 2004/39/EG und 2004/109/EG verweist, wurde in Österreich bereits durch § 90 Abs. 1 Z 2 Börsegesetz umgesetzt. Diese Bestimmung, die dem Investitionsschutz dient, ist bislang in Österreich von geringer Bedeutung. Ein Verweis auf § 90 Abs. 1 Börsegesetz ist daher ausreichend.

Demnach sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten verpflichtet, sich in das öffentliche Register gemäß § 23 eintragen zu lassen, um den Bestätigungsvermerk für den Jahres- oder Konzernabschluss einer außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Kapitalgesellschaft erteilen zu können, die Wertpapiere begeben hat, welche auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 Börsegesetz zugelassen sind. § 25 e Abs. 3 regelt Ausnahmen von dieser Eintragungspflicht.

Art 45 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-RL legt fest, dass ein Bestätigungsvermerk eines nicht im inländischen Öffentlichen Register eingetragenen Abschlussprüfers aus einem Drittstaat keine Rechtswirkung in Österreich

erzeugen darf. Die neue Bestimmung des § 25 e Abs. 3 setzt diese europarechtlichen Bestimmungen für Prüfungsgesellschaften um.

§ 25 e kommt für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zur Anwendung, § 25 f regelt spezielle Zugangsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften.

Zu § 25 g:

Art. 36 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass die für die Zulassung, Registrierung, Qualitätssicherung und Berufsaufsicht verantwortlichen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, wann immer dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die verantwortlichen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten leisten dabei einander Amtshilfe. Diese Übermittlung von Informationen steht allerdings gemäß Art. 36 Abs. 2 und 4 unter dem Vorbehalt des Berufsgeheimnisses, der staatlichen Souveränität und der öffentlichen Sicherheit.

Die neue Bestimmung des § 25 g setzt diese europarechtlichen Bestimmungen um. Da die Abschlussprüfungsrichtlinie auch für Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) von Bedeutung ist, ist auch die Informationsweitergabe an Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz geregelt.

Zu § 25 h:

Art. 47 der Abschlussprüfungs-RL sieht die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten durch die Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen von Drittländern erlauben, sofern die Weitergabe über die zuständige Stelle des Mitgliedstaats an die zuständige Stelle dieses Drittlands auf deren Anforderung erfolgt. Art. 47 der Abschlussprüfungs-Richtlinie (2006/43/EG) knüpft eine derartige Datenübermittlung unter anderem an folgende Voraussetzungen:

- der zuständige Stelle des Drittlandes wurde durch eine sog. Komitologieentscheidung der Europäischen Kommission Angemessenheit attestiert
- die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer steht in Übereinstimmung mit Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG (sog. Datenschutzrichtlinie)
- auf Grundlage der Gegenseitigkeit wurden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen Stellen getroffen
- die zuständigen Stellen des Drittlands nutzen die Arbeitspapiere oder sonstigen Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Untersuchungen nutzen, die Anforderungen genügen, die denen der Artikel 29, 30 und 32 Abschlussprüfungs-RL gleichwertig sind

Diese Vorgaben der Abschlussprüfungs-Richtlinie bedürfen in Österreich folgender gesetzlicher Vorkehrungen:

- Eine Datenübertragung ist nur zulässig, wenn sie dem Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr des Europarates sowie Art. 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) entspricht (völker- bzw. europarechtliche Verpflichtung).
- Eine Datenübertragung unterliegt zwingend dem Datenschutzgesetz 2000, insb. auch der Bestimmungen betreffend die Genehmigung einer Übermittlung durch die Datenschutzkommission gem. § 13 Datenschutzgesetz.

Wegen des gesetzesergänzenden bzw. gesetzesändernden Charakters der Datenübermittlung an die US-amerikanische Aufsichtsbehörde PCAOB betreffend Abschlussprüfung (Art. 66 B-VG) bedarf es im A-QSG einer Neuregelung, dass zwischen den USA und Österreich ein bilaterales Ressortübereinkommen geschlossen werden muss, für das der Wirtschaftsminister wegen der bestehenden Kompetenzlage jedoch das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Außenminister herstellen muss.

Die Qualitätskontrollbehörde teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Hauptpunkte ihrer im Zuge dieser Ressortübereinkommen getroffenen Vereinbarungen mit öffentlichen Aufsichtsbehörden von Drittstaaten mit.

Zu § 26:

Art. 29 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU sicherzustellen, dass alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen, das von den überprüften Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig ist. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL muss die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems gesichert sein und darf Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben. Die neue Bestimmung des § 26 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Der Arbeitsausschuss für externe

Qualitätsprüfungen überweist das Honorar des Qualitätsprüfers erst nach Auswertung der schriftlichen Prüfberichte gemäß § 14.

Zu § 27:

Der derzeitige § 18 regelt als bisher schärfste Sanktion gegen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei Mängeln im überprüften Prüfungsbetrieb den Widerruf der Bescheinigung.

Art. 30 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, wirksame Untersuchungen und Sanktionen sicherzustellen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern. Unbeschadet zivilrechtlicher Haftungsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen dies gemäß Art. 30 Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für jene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sein, die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nicht an die Vorschriften halten, die zur Umsetzung der Abschlussprüfungs-RL angenommen wurden. Art. 30 Abs. 3 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, sicherzustellen, dass Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Zu den Sanktionen sollte auch die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung zählen. Von den Sanktionen sind alle im Öffentlichen Register eingetragenen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften erfasst.

Die neue Bestimmung des § 27 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Den Strafbestimmungen unterliegen auch Verstöße gegen die Meldepflichten der §§ 3 und 5 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsrichtlinie. Hervorzuheben ist auch die Pönalisierung der Durchführung von Abschlussprüfungen ohne aufrechte Bescheinigung: Sofern die Tat nicht bereits den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine mit einer Geldstrafe von 5 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer einen Auftrag zur Abschlussprüfung ohne Vorliegen einer Bescheinigung gemäß 15 annimmt. Ebenfalls strafbar ist die Nichtaufnahme der Ergebnisse einer Sonderuntersuchung im Transparenzbericht gemäß § 24 Abs. 3.

Die Strafbestimmungen gelten für alle in Österreich registrierten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, also auch für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU, Vertragsstaaten des EWR, der Schweiz sowie aus Drittstaaten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes)

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 7):

Durch die Anfügung „und die Vertretung vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses“ soll klargestellt werden, dass Berufsberechtigte im Rahmen ihrer Berufsbefugnis berechtigt sind, Jahresabschlüsse namens und auftrags ihrer Mandanten bei den Firmenbuchgerichten einzureichen.

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus der mit 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung des Bundesministers für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006, BGBl. II Nr. 222/2008). Diese ermöglicht die Einreichung von Jahresabschlüssen auf elektronischen Weg.

Nach der derzeit herrschenden Rechtsansicht sind jedoch Wirtschaftstreuhänder zur berufsmäßigen Vertretung vor den Firmenbuchgerichten nicht berechtigt. Im Rahmen der durch die ERV 2006 vorgesehenen Übermittlung wird Berufsberechtigten insofern eine Sonderstellung eingeräumt, als diese in einer „Botenfunktion“ (als Übermittlungs- und Abgabestelle) gesehen werden. Diese Botenfunktion ist jedoch auch in der ERV 2006 nicht explizit geregelt und wirft unter Umständen insofern Probleme auf, als in der Übermittlung nicht nur Boten-, sondern auch Vertretungshandlungen gesehen werden könnten.

Die gegenständliche Bestimmung hat das Ziel, allfällige Unsicherheiten bezüglich vermeintlicher Verstöße gegen das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und damit verbunden Fragen zur Versicherungsdeckung im Schadensfall, gegen die Winkelschreibereiverordnung oder gegen das UWG mittels einer gesetzlichen Klarstellung zu vermeiden.

Diese Klarstellung wäre schließlich auch im Sinne der Unternehmen, da damit eine praktische Vereinfachung im Rahmen ihrer Veröffentlichungspflichten auch entsprechend berufsrechtlich abgesichert wäre.

Zu Z 3 (§ 9 Z 1 lit.a):

Die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes ist gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 lit. a des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) ua. bei Vorliegen einer rechtswirksamen Anklageschrift gemäß den §§ 210 bis 215 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz

begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist, vorläufig zu untersagen.

Eine der allgemeinen Bestimmungsvoraussetzungen für die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes ist das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit gemäß § 9 WTBG. Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt gemäß § 9 Z 1 lit. a WTBG dann nicht vor, wenn der Berufswerber von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Eine öffentliche Bestellung ist gemäß § 104 Abs. 1 Z 1 WTBG ua. dann zu widerrufen, wenn eine der allgemeinen Bestimmungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Eine öffentliche Bestellung ist somit aufgrund der derzeitigen Rechtslage dann zu widerrufen, wenn ein Berufsberechtigter von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist, während eine Suspendierung schon bei Vorliegen einer rechtswirksamen Anklageschrift gemäß den §§ 210 bis 215 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist, auszusprechen wäre.

Der vorgeschlagene Text des § 9 Z 1 lit. a harmonisiert die Bestimmungen des § 9 Z 1 lit. a und des § 99 Abs. 1 Z 2 lit. a WTBG und setzt nunmehr stimmig sowohl als Suspendierungsgrund als auch bezüglich des Vorliegens der besonderen Vertrauenswürdigkeit die „dreimonatige“ Freiheitsstrafe fest.

Entsprechend Art. 4 der Abschlussprüfungs-RL dürfen Mitgliedstaaten der EU nur natürlichen oder juristischen Personen mit gutem Leumund die Zulassung zum Abschlussprüfer oder zur Prüfungsgesellschaft erteilen.

Zweifelsohne zählt zum guten Leumund auch das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen. Die Fristsetzungen bezüglich des Vorliegens der besonderen Vertrauenswürdigkeit als auch einer damit in Verbindung stehenden möglichen Suspendierung stehen jedenfalls im Einklang mit Art. 4 der Abschlussprüfungs-RL.

Eine Stimmigkeit und Harmonisierung zu den diesbezüglichen Bestimmungen für Ausübende von Bilanzbuchhaltungsberufen und Gewerbetreibenden liegt ebenfalls vor (vgl. dazu auch die Bestimmungen der §§ 8 und 80 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes und § 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994).

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 7):

Der derzeitige § 15 Abs. 7 WTBG regelt die Anrechnung einer praktischen Ausbildung an Berufsanwärterzeiten hinsichtlich des Erlangens der Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und verweist hierbei auf Art. 8 der Richtlinie Achten Richtlinie.

Die Achte Richtlinie wurde durch Art. 50 der Abschlussprüfungs-RL mit Wirkung vom 29. Juni 2006 aufgehoben.

Art. 8 der Achten Richtlinie regelte die Anforderungen an die praktische Ausbildung bezüglich der Zulassung von natürlichen Personen zum Abschlussprüfer. Die Bestimmungen des Art. 8 der Achten Richtlinie finden sich ident in den Bestimmungen des Art. 10 der Abschlussprüfungs-RL wieder.

Der vorgeschlagene Text des § 15 Abs. 7 enthält die notwendige Anpassung der Zitierung an die Abschlussprüfungs-RL. Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Der verwendete Kurztitel „Abschlussprüfungs-RL“ für die Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG, ABl. Nr. L 157 vom 9.6.2006 S. 87, entspricht dem für diese Richtlinie verwendeten Kurztitel im Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):

Der derzeitige § 16 Abs. 2 WTBG regelt die Qualität der nachzuweisenden praktischen Ausbildung hinsichtlich des Erlangens der Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und verweist hierbei auf Art. 8 der Achten Richtlinie.

Die Achte Richtlinie wurde durch Art. 50 der Abschlussprüfungs-RL mit Wirkung vom 29. Juni 2006 aufgehoben.

Art. 8 der Achten Richtlinie regelte die Anforderungen an die praktische Ausbildung bezüglich der Zulassung von natürlichen Personen zum Abschlussprüfer. Die Bestimmungen des Art. 8 der Achten Richtlinie finden sich ident in den Bestimmungen des Art. 10 der Abschlussprüfungs-RL wieder.

Der vorgeschlagene Text des § 16 Abs. 2 enthält die notwendige Anpassung der Zitierung an die Abschlussprüfungs-RL. Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 3):

Der derzeitige § 19 Abs. 3 WTBG enthält eine Bestimmung hinsichtlich der Erteilung einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und verweist hierbei auf Art. 9 der Achten Richtlinie.

Die Achte Richtlinie wurde durch Art. 50 der Abschlussprüfungs-RL mit Wirkung vom 29. Juni 2006 aufgehoben.

Art. 9 der Achten Richtlinie regelte Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Zulassung von Personen zum Abschlussprüfer. Die Bestimmungen des Art. 9 der Achten Richtlinie finden sich ident in den Bestimmungen des Art. 11 der Abschlussprüfungs-RL wieder.

Der vorgeschlagene Text des § 19 Abs. 3 enthält die notwendige Anpassung der Zitierung an die Abschlussprüfungs-RL. Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 2 und 3):

Die bisher vorgenommene Stoffaufteilung hat sich nicht bewährt.

Die Neueinordnung einzelner Fächerteile gewährleistet eine möglichst homogene Stoffabgrenzung zwischen den beiden schriftlichen Prüfungsteilen Abgaberecht sowie Betriebswirtschaftslehre sowie eine einheitliche Aufteilung von abgabenrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in jeweils einem schriftlichen Prüfungsteil.

Zu Z 8 (§ 34 Abs. 5):

Die Änderung des § 34 Abs. 5 steht im engen Zusammenhang mit der Neuordnung der Stoffabgrenzung des § 29 Abs. 2 und 3.

Zu Z 9 (§ 65 Abs. 2 Z 3):

Der vorgeschlagene Text enthält lediglich durch die Einfügung der Worte „..... sowohl als auch“ die Klarstellung, dass sich der maßgebende Einfluss von Wirtschaftstreuhandern, die den Wirtschaftstreuhandberuf Wirtschaftsprüfer ausüben, eben sowohl auf die Kapitalanteile/Grund- und Stammkapital als auch auf die Stimmrechte zu beziehen hat.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht.

Zu Z 10 (§ 65 Abs. 3):

In § 65 Abs. 3 wurde folgender Satz eingefügt: „Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen mehrheitlich durch Berufsberechtigte die gemäß § 96 berechtigt sind, einen Bestätigungsvermerk zu unterschreiben, zu erfolgen.“

Diese Einfügung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Änderung des § 96.

Zu Z 11 (§ 65 Abs. 5):

§ 65 WTBG regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesellschaft, die Wirtschaftstreuhandberufe und damit vereinbare Tätigkeiten auszuüben beabsichtigt.

Hierbei wird bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich der Aufteilung der Kapitalanteile bzw. Aufteilung des Grund- und Stammkapitals und der Stimmrechte auf Berufsberechtigte nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz abgestellt.

Art. 3 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, dass diese nicht länger verlangen dürfen, dass die Mehrheit der Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft von Abschlussprüfern mit Zulassung in diesem Mitgliedstaat gehalten werden oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft in diesem Mitgliedstaat zugelassen sein muss (siehe dazu auch Absatz 6 der Erwägungsgründe der Abschlussprüfungs-RL). Die Europäische Union geht dabei davon aus, dass alle Befähigungsnachweise, die auf Grundlage der Abschlussprüfungsrichtlinie erworben werden und zur Durchführung von Abschlussprüfungen berechtigen, als gleichwertig betrachtet werden sollen. Hierbei stellt die Richtlinie auf die Zulassung in einem Mitgliedstaat in der EU ab.

Die neue Bestimmung des § 65 Abs. 5 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Durch den vorgeschlagenen Text des § 65 Abs. 5 werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR zugelassen sind, Berufsberechtigten, die den Wirtschaftstreuhandberuf Wirtschaftsprüfer ausüben, bezüglich Gesellschaftsbildungen von Prüfungsgesellschaften gleichgestellt.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 1 Z 5):

Der derzeitige § 68 Abs. 1 WTBG enthält Bestimmungen über die Gesellschafter von Wirtschaftstreuhandgesellschaften.

Hierbei wird bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf Berufsberechtigte nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz abgestellt.

Art. 3 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, dass diese nicht länger verlangen dürfen, dass die Mehrheit der Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft von Abschlussprüfern mit Zulassung in diesem Mitgliedstaat gehalten werden oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft in diesem Mitgliedstaat zugelassen sein muss (siehe dazu auch Absatz 6 der Erwägungsgründe der Abschlussprüfungs-RL).

Die neue Bestimmung des § 68 Abs. 1 Z 5 setzt diese europarechtliche Verpflichtung um. Durch den vorgeschlagenen Text werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des EWR zugelassen sind, Berufsberechtigten, die den Wirtschaftstreuhandberuf Wirtschaftsprüfer ausüben, bezüglich Gesellschaftsbildungen von Prüfungsgesellschaften gleichgestellt.

Zu Z 13 (§ 68 Abs. 10):

Art. 3 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, dass diese nicht länger verlangen dürfen, dass die Mehrheit der Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft von Abschlussprüfern mit Zulassung in diesem Mitgliedstaat gehalten werden oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans einer Prüfungsgesellschaft in diesem Mitgliedstaat zugelassen sein muss (siehe dazu auch Absatz 6 der Erwägungsgründe der Abschlussprüfungs-RL).

Diese europarechtliche Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsgesellschaften. Unter Prüfungsgesellschaft ist gemäß Art. 2 Z 2 der Abschlussprüfungs-RL eine juristische Person oder eine Einrichtung, gleich welcher Rechtsform, zu verstehen, die für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.

Der Berechtigungsumfang von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz umfasst jedoch neben der Abschlussprüfung im Sinne der Abschlussprüfungs-RL (siehe dazu auch die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 1 der Abschlussprüfungs-RL) auch sämtliche den Steuerberatern zustehenden Berechtigungen.

Wie bereits oben erwähnt bezieht sich die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-RL ausschließlich auf Prüfungsgesellschaften.

Um ein „golden plating“ hintanzustellen wird durch die Bestimmung des neuen Abs. 10 der Berechtigungsumfang von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Wirtschaftstreuhandgesellschaften dann hinsichtlich des Berechtigungsumfanges durch ein gesetzliches Ruhen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen und die Beratung auf den Gebieten der Jahresabschlusserstellung und in Fragen des Rechnungswesens eingeschränkt, wenn entweder die Kapitalanteile am Gesellschaftsvermögen oder die Stimmrechte von nicht nach diesem Bundesgesetz Berufsberechtigten ein Viertel übersteigen.

Das Ruhen soll erst mit Ablauf einer einmonatigen Frist nach erfolgter obligatorischer Information durch die Kammer der Wirtschaftstreuhandeintritten.

Zu Z 14 (§ 88 Abs. 11):

Art. 25 der Abschlussprüfungs-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU angemessene Regelungen bezüglich der Honorare für Abschlussprüfungen zu erlassen, insbesondere dürfen Honorare für Abschlussprüfungen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt und an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

§ 270 Abs. 1 UGB in der Fassung des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008 normiert bezüglich des Entgelts für die Durchführung einer Abschlussprüfung, dass der Aufsichtsrat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers mit dem gewählten Prüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren hat. Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen. Dabei dürfen der Prüfungsvertrag und die Höhe des vereinbarten Entgelts an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob der Prüfer neben der Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt. Normadressat dieser handelsrechtlichen Bestimmung ist der Aufsichtsrat.

Durch den neuen § 88 Abs. 11 wird diese europarechtliche Verpflichtung auch in den berufsrechtlichen Vorschriften für Abschlussprüfer umgesetzt. Normadressat der Verpflichtungen nach § 88 Abs. 11 ist der Wirtschaftsprüfer.

Der Hintergrund dieser Bestimmung liegt darin, dass im Fall von unangemessenen geringen Prüfungshonoraren die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet sein könnte, vor allem wenn die Prüfung mit lukrativen Beratungstätigkeiten verbunden wird. Ein der Art und dem Umfang der Prüfung entsprechendes Honorar soll diesen Bedenken entgegenwirken und sicherstellen, dass nicht außerhalb des Prüfungsvertrages liegende Gründe auf die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung durchschlagen und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherstellen.

Die Durchführung einer Abschlussprüfung unter Außerachtlassung der Bestimmung des § 88 Abs. 11 ist somit ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 271 Abs. 1 UGB. Konsequenz daraus ist, dass dem Abschlussprüfer gemäß § 271 Abs. 6 UGB für dennoch erbrachte Leistungen kein Entgelt gebührt, wenn er von diesem Befangenheitsgrund gewusst oder grob fahrlässig seine Befangenheit nicht erkannt hat.

Zu Z 15 (§ 91 Abs. 4 Z 1):

§ 91 Abs. 4 WTBG regelt den Entfall der Verschwiegenheitspflicht von Berufsberechtigten.

Der derzeitige § 91 Abs. 4 Z 1 WTBG enthält eine Bestimmung hinsichtlich des Entfalls der Verschwiegenheitspflicht ua. dann, wenn und insoweit Melde- und Auskunftspflichten bezüglich Verhinderung

der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen und verweist hierbei auf die Richtlinie 91/308/EWG.

Die Richtlinie 91/308/EWG wurde durch Art. 44 der Richtlinie 2005/60/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufgehoben.

Der vorgeschlagene Text des § 91 Abs. 4 Z 1 enthält lediglich die notwendige Anpassung der Zitierung an die Richtlinie 2005/60/EWG.

Zu Z 16 (§ 96):

Art. 3 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL normiert, dass eine Abschlussprüfung ausschließlich von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen ist, die von dem Mitgliedstaat, der die Abschlussprüfung vorschreibt, zugelassen wurde (siehe dazu auch Art. 28 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL).

Durch § 96 wird eine diesbezügliche Klarstellung unter Verweis auf § 88 Abs. 7 vorgenommen.

Zu Z 17 (§ 120 Z 20):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Erweiterung der schon bestehenden disziplinarrechtlichen Verantwortung auch auf jene, die entgegen der Bestimmung des § 68 Abs. 10 tätig werden.

Zu Z 18 (§ 146 Abs. 3 Z 3):

Die Abschlussprüfungs-RL sieht in den Bestimmungen der Art. 14 und Art. 44 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 sog. „Eignungstests“ im Rahmen der Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten der EU und von Prüfern aus Drittländern vor.

Der Umfang der Eignungstests wird im Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz festgelegt. Die Eignungstests selbst sind durch die aufgrund des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes bestehenden Prüfungsausschüsse durchzuführen.

Durch den vorgeschlagenen Text des § 146 Abs. 3 Z 3 werden diese Aufgaben dem übertragenen Wirkungsbereich der Kammer der Wirtschaftstrehänder zugeordnet.

Zu Z 19 (§ 153 Abs. 7):

§ 153 Abs. 7 normiert, dass der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen gemäß § 19 des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes kein Ausschuss der Kammer der Wirtschaftstrehänder ist und wie das gesamte Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes ausschließlich dem öffentlichen Interesse dient. Es ist beabsichtigt, die diesbezüglichen Regelungen in das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz aufzunehmen. Durch die geplante Aufnahme in das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz könnte die Bestimmung des § 153 Abs. 7 ersatzlos entfallen.

Zu Z 20 und Z 21 (§ 227 Abs. 6 und § 229e):

Die Neueinordnung einzelner Fächerteile durch § 29 Abs. 2 und 3 gewährleistet eine möglichst homogene Stoffabgrenzung zwischen den beiden schriftlichen Prüfungsteilen Abgaberecht sowie Betriebswirtschaftslehre sowie eine einheitliche Aufteilung von abgabenrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in jeweils einem schriftlichen Prüfungsteil.

Die Neuordnung der Fächerteile soll erst für Prüfungskandidaten, die nach dem 1. Juni 2009 zur Fachprüfung zugelassen wurden, wirksam werden. Für alle jene Prüfungskandidaten, die bereits im Prüfungsverfahren stehen, also vor dem 1. Juni 2009 zugelassen wurden, gilt weiterhin die dzt. Fächeraufteilung.

Eine Optierungsmöglichkeit ist in § 229e vorgesehen.

Zu Z 22 (§ 231 Abs. 1):

Art. 3 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL normiert, dass ausschließlich von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften eine Abschlussprüfung durchgeführt werden darf, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen wurden.

Art. 3 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL schließt somit die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfungen ohne „Zulassung“ begrifflich aus.

§ 231 regelt somit ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen von wirtschaftstreuhandlicher Tätigkeit, ausgenommen Abschlussprüfungen im Sinne der Abschlussprüfungs-RL.

Der vorgeschlagene Text dient der Klarstellung, dass im Rahmen von Dienstleistungen gemäß § 231 keine Abschlussprüfungen durchgeführt werden dürfen.

Art. 14 der Abschlussprüfungs-RL enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EU, das Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, festzulegen. Die diesbezügliche Umsetzung erfolgt im Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz.

Zu Z 23 (§ 232 Abs. 7 Z 1):

Durch diese Änderung wird nur ein redaktionelles Versehen korrigiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 24 (§ 233 Abs. 1):

Der vorgeschlagene Text des § 233 Abs. 1 dehnt die Verpflichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bezüglich der Zusammenarbeit und Leistung von Amtshilfe auch auf die Abschlussprüfungs-RL aus.